

der Rückkehr in die Heimath durch bessere Pferde auf Verlangen Einzelner umgetauscht worden. Der Geldbetrag der obenerwähnten Vergütungen berechnet sich nach der Angabe des königl. Commissars auf 2 Thlr. 13 Ngr. 5 Pf. Derselbe beträgt hiernach mehr, als der von den hohen Kammern in dem Gesetzentwurf über die Vergütung der Kriegslasten und Schäden für auf preussische Requisitionen geleistete Spannfuhren ausgeworfene Betrag; denn nach §. 3 unter c des gedachten Gesetzentwurfs soll hiernach für eine zweispännige Fuhre 2 Thlr. gewährt werden, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Spannfuhrleute Verpflegung für sich und ihre Pferde erhalten und ob sie Reparaturen am Wagen und den Hufbeschlag aus eigenen Mitteln bestritten haben oder nicht.

Die dem Obigen nach den requirirten Spannfuhrleuten gewährten Vergütungen entsprechen daher nicht bloß dem Recht, sondern auch den bei anderer Gelegenheit von den Kammern zur Geltung gebrachten Billigkeitsrückichten, und es kann daran, daß die fraglichen Sätze der Billigkeit entsprechend seien, um so weniger gezweifelt werden, als nicht allein die ermittelten Lohnfuhrleute, sondern auch eine Anzahl der requirirten Spannfuhrwerksbesitzer sich hiermit vollständig zufrieden gestellt, gefunden und auf weitere Ansprüche an die Staatskasse ausdrücklich Verzicht geleistet haben. In der von dem königl. Kriegsministerium aber bereits beschlossenen Erhöhung der gesetzlichen, den Spannfuhrwerksbesitzern zu gewährenden baaren Vergütung liegt zugleich eine Entschädigung für die theilweise stattgefundene größere Abnutzung der Pferde und es geht nach Ansicht der unterzeichneten Deputation über die Billigkeit hinaus, wenn nach dem von der hohen Zweiten Kammer beschlossenen, oben unter a erwähnten Antrage, abgesehen von der baaren Vergütung an täglich 1 Thlr. 5 Ngr. für ein zweispänniges Geschirr, die bei 133 Tagen auf ein Geschirr 155 Thlr. 5 Ngr. beträgt, auch noch für die durch die geleisteten Dienste erweislich unbrauchbar gewordenen Pferde nach der Rückkehr nachträgliche Vergütung gewährt werden soll. Der vorerwähnte Antrag würde, wenn solcher zum ständischen Beschluß erhoben werden sollte, erhebliche Verlegenheiten dem königl. Kriegsministerium bereiten, auch bei den Spannfuhrwerksbesitzern Hoffnungen erregen, die bei der Schwierigkeit des ihnen angebotenen Beweises sich in den einzelnen Fällen gar nicht oder doch nur in den wenigsten Fällen erfüllen werden und möchte deshalb nicht den Erfolg haben, welchen er nach der Absicht der Zweiten Kammer haben soll.

Wenn aber weiter die Zweite Kammer will, daß den requirirten Spannfuhrwerksbesitzern, welche länger, als eine Woche unausgesetzt abwesend gewesen sind, außer der ihnen bereits gewährten Vergütung von täglich 1 Thlr. 5 Ngr., ferner noch für entzogene Arbeit des Geschirrführers täglich 7 Ngr. 5 Pf. gewährt werde und dabei die erste Woche nicht in Rechnung kommen soll, so entbehrt dieser Antrag einer gesetzlichen Basis und beruht auf Voraussetzungen, die in einigen Fällen richtig sein können, in anderen aber unrichtig sein werden; denn nur im einzelnen gegebenen Fall ist zu bemessen, ob die Annahme in Richtigkeit beruht, daß im Laufe der ersten Woche nach dem Ausrücken der Geschirre ein Stellvertreter des Geschirrführers von dem Besitzer des

Geschirrs nicht angenommen, für die spätere Zeit aber ein solcher angenommen worden sei. Gleichwohl macht der von der Zweiten Kammer beschlossene Antrag hierunter keinen Unterschied und läßt für den einzelnen Fall die Richtigkeit der obigen Ausnahme ohne Einfluß auf die Gewährung der fraglichen Vergütung sein. Die Folge ist hiernach die, daß Vergütungen da nicht gemacht werden, wo sie, wenn die Vergütung überhaupt gerecht ist, gewährt werden müßte; hierüber aber auch Vergütungen gewährt werden in Fällen, wo die als vorhanden angenommenen Voraussetzungen gar nicht vorhanden sind. Nach dem Berichte der zweiten Deputation der Zweiten Kammer vom 23. Januar d. J. sollen ferner die fragliche Vergütung nicht erhalten:

- a) Lohnfuhrleute,
- b) solche, welche auf Grund freien Vertrags ihre Geschirre der Armeeverwaltung zur Disposition gestellt haben, und
- c) diejenigen, welche mit oder ohne Geschirre desertirt sind.

Ob Solches auch die Meinung der hohen Zweiten Kammer sei, ist ungewiß, da eine Frage bei der Abstimmung hierauf nicht gestellt worden ist. Der Antrag spricht nur von requirirten Spannfuhrwerksbesitzern, so daß hiernach wenigstens nach dem Wortlaute die oben unter a und c bemerkten Spannfuhrwerksbesitzer nicht ausgeschlossen sein würden.

Hierüber schließt der Wortlaut des Antrags diejenigen requirirten Spannfuhrwerksbesitzer nicht aus, welche bereits vollständige Entschädigung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen empfangen und sich ausdrücklich aller weiteren Ansprüche an die Staatskasse begeben haben. Der Staatskasse werden demnach Leistungen angezogen, auf welche ein Theil der Betroffenen gar keinen Anspruch bis jetzt gemacht hat. Sollen die vorbezeichneten Spannfuhrwerksbesitzer von den nachträglich Anderen zugestandenen Vergütungen ausgeschlossen sein, so erscheint solches wiederum als eine Unbilligkeit. Der unterzeichneten Deputation will es scheinen, als führte hiernach die Absicht, gerecht auf der einen Seite zu werden, zu Ungerechtigkeiten auf anderen Seiten, und sie kann, da im Allgemeinen in dem fraglichen Antrage der Zweiten Kammer eine Erhöhung der vom königl. Kriegsministerium mit 1 Thlr. 5 Ngr. gewährten oder noch zu gewährenden Entschädigung für ein zweispänniges Geschirr pro Tag auf den Satz von 1 Thlr. 12 Ngr. 5 Pf. beruht, diese Erhöhung nicht genügend gerechtfertigt finden.

Die unterzeichnete Deputation nimmt deshalb Anstand, der Ersten Kammer anzurathen, den von der Zweiten Kammer auf die unter 1 bis 3 aufgeführten Petitionen gefaßten, oben angegebenen Beschlüssen beizutreten. Sie beantragt vielmehr: die vorbezeichneten Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Friesen: Es tritt nun die Berathung ein und es steht zu erwarten, ob Jemand zu der Sache das Wort zu nehmen wünscht? — Es beabsichtigt Niemand das Wort zu nehmen; es findet daher eine Berathung nicht statt und ist dieselbe geschlossen. — Der Herr Referent hat das Schlußwort

(Derselbe verzichtet.)